

Oesterreichische Nationalbank, Postfach 61, A 1011 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-090100/0007-III/5/2006
Postfach 2
1015 Wien

020/2006/0035

Wien, 26. September 2006

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer Prüfstelle für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Enforcementstellen-Gesetz – EnfStG), erlassen und das Börsegesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 26.7.2006, GZ BMF-090100/0007-III/5/2006, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

1. Zum Enforcementstellen-Gesetz:

Zu § 1 Abs. 2, letzter Satz:

Die Anerkennung eines Vereines als Prüfstelle sollte – um die Arbeitseffizienz sowie die Wahrnehmung der Verantwortung durch die Prüfstelle zu erhöhen – stets nur befristet erfolgen; die im Entwurf enthaltene Kann-Bestimmung wäre daher in eine Muss-Bestimmung abzuändern.

Zu § 2 Abs. 1, letzter Satz:

Die Prüfstelle sollte sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben (nach Möglichkeit) keiner Wirtschaftsprüfer bedienen, da im Sinne des Enforcementstellen-Gesetzes

durch die Prüfstelle ja gerade die Prüfungsarbeit der Wirtschaftsprüfer kritisch zu würdigen ist.

Zu § 2 Abs. 2, erster Satz:

Die Prüfstelle sollte auch evaluieren, ob ein Konzernabschluss gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu Recht nicht erstellt wurde, da gerade bei großen und komplexen Konzernen die Risikosituation nur in Form von Konzernabschlüssen richtig eingeschätzt werden kann. In diesem Zusammenhang könnte im Gesetz geregelt werden, dass die Prüfstelle jährlich von sämtlichen, der Prüfung unterliegenden Unternehmen die (Nicht-)Erstellung und Offenlegung von Konzernabschlüssen – unabhängig von einer inhaltlichen Überprüfung derselben – zu kontrollieren hat.

Zu § 2 Abs. 2, zweiter Satz:

Die Prüfstelle müsste auch die Möglichkeit besitzen, die Jahresabschlüsse der vorvergangenen Jahre zu prüfen, um aus Bilanzierungsfehler der Vergangenheit zu einer umfassenden aktuellen Risikoeinschätzung zu gelangen. Da die bestehenden Anreizsysteme für Management und leitende Mitarbeiter auf den ausgewiesenen Ergebnissen basieren, wäre im Aktionärsinteresse sicherzustellen, dass auch eine rückwirkende Korrektur der Jahresabschlüsse und somit eine entsprechende Rückführung der ausbezahlten Prämien an die Unternehmen erfolgt. Vor allem in den ersten Jahren der Tätigkeit der Prüfstelle wäre es notwendig, dass sie auch ältere Jahresabschlüsse und nicht nur den Jahresabschluss des letztvergangenen und des laufenden Geschäftsjahres prüft, da in der Prüfstelle ja keine Unterlagen zu älteren Jahresabschlüssen aufliegen.

Zu § 2 Abs. 2, dritter Satz:

Der explizite Hinweis, dass sich die Prüfung durch die Prüfstelle nicht auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bezieht, steht im Widerspruch zu § 4 Abs. 3 leg. cit., da eine verpflichtend an die Kammer der Wirtschaftstreuhandler anzuzeigende Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers eine Wertung des Bestätigungsvermerkes mitumfasst. Von der Prüfstelle aufgezeigte wesentliche Fehler in einem Jahresabschluss müssen zu einer Wertung des Bestätigungsvermerkes führen (unabhängig von den Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes), um die in § 4 Abs. 3 leg. cit. verlangte Anzeige einer Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers zu begründen, da nur bei einer unzulässigen Erteilung eines Bestätigungsvermerkes eine Berufspflichtverletzung vorliegen kann.

§ 9 Abs. 2:

Analog den Ausführungen zu § 2 Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. (betreffend Erweiterung der Prüfungskompetenz der Prüfstelle) sollte auch der Enforcement-Behörde das Recht eingeräumt werden, die Jahresabschlüsse vorvergangener Jahre zu prüfen.

§ 11 Abs. 2, erster Satz:

In dieser Bestimmung sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Bekanntmachung von festgestellten Fehlern zwingend zu erfolgen hat, wenn dies nach Maßgabe des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 11 Abs. 2, letzter Satz:

Mangels einer Definition des Begriffes „berechtigtes Interesse“ kann diese Bestimmung in der Praxis sehr weit – zugunsten des von der Veröffentlichung betroffenen Unternehmens – ausgelegt werden, was die Intentionen des Gesetzes konterkarieren würde. Den berechtigten Interessen der (Klein-)Aktionäre kann nur durch eine klare Regelung und weitgehend verpflichtende Bekanntmachung entsprochen werden.

§ 13 Abs. 3:

In diesem Absatz sollte das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt werden.

2. Zum Börsegesetz:

§ 87 Abs. 3, letzter Satz:

Der Begriff „Großgeschäfte“ ist zu unbestimmt und müsste näher konkretisiert werden.

§ 87 Abs. 5 Z 3 lit. a:

Bei den Zwischenmitteilungen sollte die Gliederung der Umsatzerlöse in Form der Segmentberichterstattung (Erlöse nach Branchen, Regionen etc) erfolgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

